

Reform des Unterhaltsrechts zum 01.01.2008

(Bilanz/Erfahrung seit Einführung)

Nachdem das „neue“ Unterhaltsrecht mittlerweile mehr als 6 Monate alt ist, ziehen die Beistände der Stadt Erkelenz eine erste Bilanz.

Über die Ziele der Reform und die damit verbundenen Konsequenzen für die Unterhaltsberechtigten und –pflichtigen wurde zu Beginn des Jahres ausführlich in allen Medien berichtet und informiert.

Rückblick:

Am 01.01.08 trat das neue Unterhaltsrecht in Kraft. Grund für die Unterhaltsreform war die Anpassung an die heutige Familienrealität, die durch steigende Berufstätigkeit beider Elternteile, die steigende Anzahl von Kindern, die in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften aufwachsen und die vermehrte Gründung von Zweitfamilien mit Kindern geprägt wird.

Ziel der Reform war die

- Stärkung der Eigenverantwortung der Eheleute nach einer Ehe,
- die Veränderung der unterhaltsrechtlichen Rangfolgen,
- Besserstellung kinderbetreuender nicht miteinander verheirateter Eltern,
- gesetzliche Festlegung eines Mindestunterhalts für minderjährige Kinder.

Das Bestreben der beiden Beistände beim Jugendamt der Stadt Erkelenz, alle Beteiligten der 476 Beistand-, Amtspfleg- und Vormundschaften über die Unterhaltsreform bis zum 31.12.07 zu informieren, konnte bis auf wenige Ausnahmen neben dem laufenden Geschäft erreicht werden.

Umsetzung der Reform:

Die Reform des Unterhaltsrechts bewirkte, dass alle bestehenden Titel (Urteile, Verpflichtungsurkunden usw.) umzustellen bzw. die Unterhaltsansprüche vollständig neu zu berechnen waren.

Anhand der nachfolgenden Unterhaltsberechnung wird deutlich, welche Konsequenzen sich aus einer erforderlichen Neuberechnung des Unterhaltsanspruches ergeben.

Beispiel:

Ausgangssituation:

Der Kindesvater ist verheiratet und hat zwei minderjährige Kinder A + B (2 + 4 Jahre) aus dieser Ehe. Seine Ehefrau hat kein eigenes Einkommen. Neben seiner Familie ist er einem weiteren minderjährigen Kind C (5 Jahre) (aus einer vorherigen Beziehung) unterhaltspflichtig.

Berechnung des Unterhaltsanspruches des Kindes C bis zum 31.12.07:

unterhaltsrelevantes Einkommen des Kindesvaters 1.820,-- €

Es erfolgt die Eingruppierung in die Einkommensstufe 3 der Düsseldorfer Tabelle.

Unterhaltsansprüche Gruppe 3

Kind A	231,-- €
Kind B	231,-- €
Kind C	231,-- €
Ehefrau	<u>560,-- €</u>
Gesamtbedarf	1.253,-- €

Die Befriedigung des Gesamtanspruches ist unter Wahrung des Bedarfskontrollbetrages nicht möglich, so dass eine Zurückstufung bis in die Einkommensgruppe 1 erforderlich ist.

Anspruch Gruppe 1

Kind A	202,-- €
Kind B	202,-- €
Kind C	202,-- €
Ehefrau	<u>560,-- €</u>
Gesamtbedarf	1.166,-- €

Da auch jetzt der Bedarfskontrollbetrag von 900,-- € nicht gewahrt ist, ist eine so genannte Mangelfallberechnung durchzuführen.

Dies bedeutet, dass die Verteilungsmasse (Einkommen ./ Bedarfskontrollbetrag) nach einer bestimmten Berechnungsformel prozentual auf alle Unterhaltsberechtigten aufzuteilen ist.

	1.820,-- €
abzüglich	<u>900,-- €</u>
Verteilungsmasse	920,-- €

Für Kind C ergibt sich nach der anzuwendenden Formel ein monatlicher Unterhaltsanspruch von 183,-- €.

Berechnung des Unterhaltsanspruches des Kindes C ab dem 01.01.08

unterhaltsrelevantes Einkommen 1.820,-- €

Unterhaltsansprüche Gruppe 2

Kind A	216,-- €
Kind B	216,-- €
Kind C	<u>216,-- €</u>
	648,-- €

Da der Bedarfskontrollbetrag der EK-Gruppe 2 von 1.000,-- € nach Abzug des Gesamtanspruches gewahrt ist, beträgt der Unterhaltsanspruch des Kindes C ab dem 01.01.08 monatlich 216,-- €.

Deutlich wird hier, dass die Nichtberücksichtigung des Unterhaltsanspruches der Ehefrau gravierende Auswirkungen auf die Höhe des Kindesunterhalts haben kann.

Folgen der Neuberechnungen:

Ergibt sich aus der Neuberechnung ein anderer Unterhaltsanspruch, ist eine Neutitulierung des Anspruchs erforderlich. Dies erfolgt entweder nach Information des Unterhaltspflichtigen durch diesen freiwillig oder aufgrund eines gerichtlichen Verfahrens, das vom Beistand eingeleitet wird.

Sofern keine Neuberechnung des Unterhaltsanspruches erforderlich ist oder der Anspruch nach Neuberechnung unverändert bleibt, wird der bestehende Titel an das neue Unterhaltsrecht vom Beistand angepasst, da bis zum 31.12.07 Grundlage des Unterhaltsanspruches die Regelbetragverordnung war. Ab dem 01.01.08 wird der Regelbetrag nach der Regelbetragverordnung durch den Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB ersetzt.

Beispiel:

Der Unterhaltsanspruch des Kindes beträgt bis zum 31.12.07 100% des Regelbetrages der ersten Altersstufe nach der Regelbetragverordnung:

monatlicher Unterhaltsanspruch	196,00 €
--------------------------------	----------

Bei unveränderten Voraussetzungen auf Seiten des Unterhaltspflichtigen entspricht dieser Zahlbetrag ab dem 01.01.08 97,8% des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe.

Nach Abschaffung der Regelbetragsverordnung wurde der Mindestunterhalt (derzeit 202,-- € in der ersten Altersstufe) im Bürgerlichen Gesetzbuch gesetzlich verankert.

Unterhaltspflichtige und Unterhaltsberechtigte wurden bzw. werden über diese Anpassung schriftlich informiert und erhalten einen entsprechenden Umrechnungsbogen, der als Anlage zum bestehenden Titel zu nehmen ist.

Aus der Neutitulierung bzw. Umschreibung des Titels ergeben sich weitere Auswirkungen wie z. B. auf bereits laufende Pfändungen, anhängige Klageverfahren bzw. Unterhaltsfestsetzungsbeschlüsse, die vom Beistand umzusetzen sind.

Derzeitiger Stand:

Die Erfahrung der vergangenen Monate zeigt, dass die Umsetzung der Reform, auch z. T. aufgrund fehlender Mitwirkung der Beteiligten, sehr zeitintensiv ist und somit noch nicht in allen Fällen erfolgen konnte.

Bei der vorstehenden Darstellung kann es sich nur um einen groben Überblick handeln. Für detaillierte Fragen stehen die Beistände der Stadt Erkelenz selbstverständlich zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner sind:

Helmut Abels, Tel.: 02431-85323

Michaele Linkens, Tel.: 02431-85322